

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 17. Novbr. 1788.

I. Königl. Allerhöchste Declaration wegen Abhelfung der in Ansehung des Extrapost-Wesens bisher zum Theil vorgekommenen Beschwerden.

De Dato Berlin den 23ten September 1788.

Beschluß.

V.

Was die von den Reisenden zu leistende Zahlung betrifft, so verbleibt es, wie bisher, lediglich dabey, daß

a) für ein jedes Extrapostpferd, in den Königl. Provinzien, jedoch nur bis am Rhein,

Acht gute Groschen auf die Meile, jenseits Rheins aber, mithin auch für die von Wesel aus, den jenseitigen Cours nehmende Extraposten, ferner auf dem Märtschen Cours von Schwerte ab,

Zwölf gute Groschen pro Pferd und Meile bezahlt werden soll.

Verlangt der Reisende ausser der nach S. 2 ihm anzuspinnenden Anzahl von Pferden etwa noch besonders Reitsperde, für sein Gefolge, so muß

für jedes zum reiten in Begleitung eines Herrschaftlichen Wagens herzuge-

bende Extrapostpferd, ebenfalls pro Meile

dießseits Rheins, Acht gute Groschen und

jenseits Rheins, imgleichen von und jenseit Schwerte Zwölf gute Groschen erlegt werden.

b) An Wagenmeistergebühren ist niemand ein mehreres als Zwey gute Groschen für jeden Wagen zu erlegen schuldig, Berlin und Potsdam ausgenommen, als woselbst Vier gute Groschen Wagenmeistergebühr nach der bisherigen Observanz für jeden Wagen passieren. Ausserdem findet kein sonstiges Bestells douceur, es sey unter welchen Vorwand es wolle, auf Kosten der Reisenden statt.

An Schmiergeld bezahlt der Reisende, wenn er mit eigenen Wagen versehen ist, allhier und in Potsdam Vier gute Groschen, auf den übrigen Stationen

aber Zwey gute Groschen, für jeden Wagen. Bedient er sich der Galeche des Postmeisters gegen die geordnete Bezahlung von Sechs gute Groschen für jede Station, so darf kein besonderes Schmiergeld genommen werden.

c) Was die nach hiesiger Residenz gehende und Gegentheils aus derselben abfahrende Passagiers betrifft, so hat es bey der im Edict vom 11ten April 1766 verordneten Erlegung der sogenannten Poste-Royale fernerhin sein Verbleiben.

d) Die Trinkgelber der Postillons bleiben, wie bisher auf Drey gute Groschen pro Meile für jeden bestimmt, so daß, wenn zwey Postillons bey einem Wagen vorhanden, jedem von ihnen Drey gute Groschen pro Meile gebühren. Ein mehreres dürfen dieselben dem Reisenden schlechterdings nicht abfordern, und noch viel weniger dergleichen an sich unstatthafte Forderungen mit Ungeflüm begleiten, widrigenfalls diejenige Station, woselbst ein solcher Excess vorfällt, davon sogleich dem General-Post-Amt zu Westrasung des Postillons Anzeige zu thun hat.

Uebrigens müssen sämtliche Postillons und Postknechte zur schuldigen Höflichkeit gegen die Reisende angehalten, auch muß ein gleiches den Wagenmeistern eingeschärft werden. Die Postmeister und Posthalter aber sind verbunden, jenen hierunter mit gutem Beyspiel vorzugehen und aller nur möglichen Willfährigkeit gegen die Reisende sich zu befeizigen, wogegen sich von selbst versteht, daß ein jeder Reisender ohne einige Ausnahme und ohne Rücksicht auf seinen Stand oder öffentliche Würde sich nach den in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen schlechterdings zu achten hat.

Vermeint übrigens ein Reisender sich über einen Postillon beschweren zu können, so hat er solches sofort auf der nächstfolgenden Station anzuzeigen, woselbst in seiner Gegenwart der Postillon unverzüglich vernommen, und das Protocoll an das General-Postamt eingesandt werden soll.

Signatum Berlin, den 23sten September 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Werder.

II Bekanntmachung.

Seine Königl. Majestät haben den Hrn. Stadt-Director Consbruch zu Diesfeld wegen seiner zum Besten dieser Stadt und besonders in Ansehung der dasigen Handlungs-Etablissements angewandten rühmlichen Bemühungen eine jährliche Gehalts-Zulage von Zwey Hundert Rthlr. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

III Steckbrief.

Hessisches Amt Schaumburg.

Ein sich Johannes Brel oder Brill auch sonst wohl Priesler genannter, aus Mannheim gebürtiger Gefangener, etwa 46 Jahren alt, mittler Statur, ein blaßes rundes Angesicht, schwarz dünnes gestochenes Haar, eine Blessur am linken Arm, wodurch dieser kürzer als der rechte worden, vorne eine geschorne Platte in der Größe eines großen Tellers, auf dem Kopfe, und ein grau Ermel-Camisohl anhabend, welcher schon vorher bey dem Hamdverschen Amt Springe in der Inquisition gewesen, und Zeit Lebens in die Karre nach Hameln condemnirt, jedoch daraus entwichen ist, nachgehends aber zu Hausbergen Fürstenthums Minden sich aufgehalten, und vor etlichen zwanzig Jahren ohnweit Rinteln einen Studenten meuchelnderischer Weise ermordet hat, auch darauf bey hiesigem Amt

zur Inquisition gezogen, und nach ausgestandener Damberger Tortur nach Cassel in die Eisen erster Classe Zeit Lebens verurtheilt worden, hat den 27ten des vorigen Monats daselbst Gelegenheit gefunden, sich der Ketten zu entledigen, und auf flüchtigen Fuß zu setzen: Nachdem nun an der Wiederertappung dieses allgemein, besonders aber noch für hiesige Gegenden äußerst gefährlichen Kerls sehr vieles gelegen ist, um selbigen wiederum extra statum nocendi zusetzen; so werden alle Obrigkeiten hiez durch geziemend ersuchet, auf solchen fleißig invigiliren, und auf dem Betretungsfall arrestiren, auch wohl verwahren zu lassen, sodann hiesigem Amt davon belles Biege Nachricht zu ertheilen.

IV. Offener Arrest.

Minden. Da der Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesuchet hat, so wird auf dessen Vermögen ein General-Arrest angelegt, und jedermann bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an denselben auszuführen, auch die etwa in Händen habende Pfänder bey Verlust des Pfand- und Vorküßrechts spätestens in Termino den 13. Dec. a. c. anzuzeigen.

V Citations Edictales.

Minden. Der allhier verstorbene Nachrichten Rücken hat im Jahre 1758 Wehuf der Kriegeskosten ein Darlehn von 100 rthlr. hergeschossen und darüber eine Bescheinigung von dem hiesigen Magistrat erhalten, welche der Rückensche Successor in thoro der jetzige Nachrichten Clausen zu Lemgo angeblich nicht besiget, auch nicht weiß wo solcher befindlich seyn möge: Da nun jenes Krieges-Darlehn, soviel davon nach Abzug des Rückenschen Beytrages übrig geblieben zurück bezahlet und ad Depositum genommen ist, bis vorgedachter Magistrats Schein von 1758 über 100 rthlr.

eingeliefert wird; so werden alle diejenigen welche solchen etwa besitzen oder daran Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen spätestens in Termino den 9ten Jan. 89 sich vor dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, den Schein zu produciren oder ihre Gerechtfame anzugeben, wiedrigenfalls sie damit präcludiret der Magistrats Schein von 1758 für mortificirt, null und nichtig erkläret, und die in Deposito vorrätigen Gelder anden Clausen oder auf dessen Anweisung und Vollmacht ausgezahlet werden sollen.

Probsteilich Gericht Levern.

Da die in der Concurrs Sache des hiesigen Eigenbehdrigen Coloni Prenzles No. 19 B. Dessel auf den 27ten Nov. d. J. früh um 9 Uhr ein Erstigkeits Urtheil eröfnet werden soll; so werden dessen Gläubiger um solches anzuhören hierdurch verablahdet.

Bielefeld. Ueber das Vermögen des von hier erwichenen Schusters Casper Schmidts ist Concurrsus Creditorum eröfnet, und solches mit General Arrest belegt worden. Es werden dahero diejenigen welche von des Schuldners Vermögen etwas Pfandweise oder sonst in Verwahr genommen, angewiesen, solches binnen 4 Wochen dem Gericht anzuzeigen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie unter Verlostigung ihrer etwaiigen Ansprüche an dergleichen Sachen, zu deren Herausgabe angehalten werden sollen. Desgleichen werden alle und jede welche an gedachten Schmidt, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hieburch verablahdet, solches in Termino den 9ten Decbr. d. J. gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, wiedrigenfalls sie damit nicht weiter gehret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Bielefeld. Die verwittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hies

figer Feld-Mark folgende Grundstücke, als 1) zwey gerade vor dem obern Thor zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten. 2) Einen im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingschen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wovon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hen. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verabladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es wer den dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen; durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minder Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar. k. J. am Rathhause anzugeben, und gehdrig zu verificiren, wiewiegenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präcludiret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypotheken-Buch werden eingetragen werden.

Amt Sparenberg Werther.

Auf Ansuchen der Armen zu Werther als Beneficial-Erben des in Werther im 38sten Jahr verstorbenen Candidati theologiae Justus Henrich Meyer, werden alle diejenige,

welche an dem Nachlaß Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit ein für alle auf den 10. Decbr. zur Liquidation und Justificirung unter dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Ferner wird Terminus zur Subhastation des dem Verstorbenen gehörigen Hauses in der Stadt Werther sub Nr. 63. belegen, ebenfalls auf den 10. Decbr. anbezielet, in welchem sich zugleich diejenige, welche mit real-Ansprüchen an das Haus versehen sind, bey Strafe ewigen Stillschweigens, melden müssen. Die Taxe des Hauses kan auf Verlangen an den gewöhnlichen Gerichtstagen eingesehen werden.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen, ac. ac.

Fügen euch den entwichenen Järgen Henr. Denter aus der Bauerschaft Holperdörpe im Kirchspiel Lienen mittelst dieser zu Tecklenburg zu affigirenden, und den Minsdischen wöchentlichen Anzeigen, desgleichen der Clevisch Französischen Zeitung zu zmal einzurückenden Edictal-Ladung zu wissen: daß die Christine Margrethe Dempers aus Hone im Kirchspiel Lengerich auf die Vollziehung der ihr versprochenen Ehe wieder euch, bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung geklagt und angezeigt, wie ihr dieselbe nebst dem mit ihr außer der Ehe erzeugten ohngefähr 2 und ein halb Jahr alt seyenden Sohne bösdlich verlassen, und euch, wie sie erfahren, bereits im Monath Octbr. 1787. nach Holland begeben, ohne daß sie bis jetzt den eigentlichen Ort eures Aufenthalts habe ausmitteln können, mithin um eure Verabladung per edictales gebeten hat: Wann wir nun Terminum zu eurer Vernehmung über die Klage und zum Versuch der Güte, eventualiter aber zur rechtlichen Instruction der Sache auf

den 27. Febr. 1789. vor unsern dazu Depu-
tirten Regierungs-Secretario Mettingh zu
Zeclenburg sub präjudicio angefehlet, zu-
gleich aber auch dem Hoffiscal und Justiz-
Commissarium Krummacher daselbst zum
Assistenten zugeordnet haben; so citiren
und laden wir euch hiemit peremptorie, daß
ihr in gedachtem Termino in Person, oder
falls habender und gehdrig nachzuweisens-
der gesetzlicher Hindernisse, mittelst gedach-
ten sodann mit hinlänglicher Instruction
und Vollmacht zeitig zu versiehenden Man-
datarii erscheinet, der Versuch der Eöhne
und bey deren Entstehung die rechtliche
Einleitung der Sache und deren Instruction
bis zum End-Urthel gewärtiget; widrigen-
falls und wann ihr sodann nicht erscheinet,
ihr zu erwarten habt, daß ihr des von der
Klägerin behaupteten Ehe-Versprechens,
des mit ihr gehaltenen Beyschlafs und
daraus erzeugten Kindes für geständig wer-
det gehalten, dieselbe dem zufolge für eure
rechtmäßige Ehefrau werde erkläret, und
sie mit ihrem Kinde in eure zurückgelassene
und auf der Klägerin Anhalten mit Arrest
bestrittenen Effecten immittiret, mithin der
Arrest in contumaciam für justificiret erklä-
ret werden, wornach ihr euch zu achten
habt. Urkundlich 2c.

Gegeben Ringen den 20. Oct. 1788.
Anstatt 2c. Müller.

VI Sachen, zu verkaufen.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zus-
chenschaft sind Schaffelle vorrätig; lusttra-
gende Käufer können sich in Zeit 14 Tagen
einfinden.

Holzbreden. Bet dem hiesigen
Halbmeister Leisner in eine Quantität Ros-
leder vorrätig; wozu sich Kauflustige in-
nerhalb 14 Tagen einfinden wollen, sonst
solches ausser Landes versandt wird.

Bielefeld. Demnach gerichtlich
erkannt worden, daß des Schaffer Caspar

Schmidts auf der Ritterstraße sub No. 352
belegene, und auf 160 rthle. gewürdigte
Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an
den Meistbietenden verkauft werden solle;
so werden des Endes Termini Licitationis
auf den 28ten Oct. 18ten Nov. und 9ten
Dec. d. J. angefehlet, alsdann die lusttra-
gende Käufer sich am Rathhause einfinden,
ihren Both eröffnen und dem Befinden nach
den Zuschlag gewärtigen können.

Neuenkirchen bei Nelle. Da
der Käufer der Balz im Schloß, oder
Schloimanns Erbotten Stette zu Holter-
dorf Sebastian Christian Nasse, wegen
seiner Minderjährigkeit nicht Kauf halten
können und daher auf Verordnung Fürstl.
Land- und Justizkanzlei zu Denabrück bes-
agte Stätte, welche zur Wirthschaft und
Ackerbau sehr bequem gelegen ist, andern
weitig meistbietend verkauft werden soll;
so werden alle Kauflustige hieburch einge-
laden, sich des Endes am Freitag den
28ten dieses Morgens 9 Uhr im Schloß
zu Holterdorf einzufinden, die Bedingun-
gen zu vernehmen und ihren Both
zu eröffnen und kan der Meistbietende vor-
behaltlich der Obergewandtschaftlichen Ge-
nehmigung sich des Zuschlags versichert hal-
ten; jedoch muß der Käufer für Erfüllung
seines Contracts sofort genugsame Sicher-
heit nachweisen, und können übrigens alle
Kaufliebhaber die Bedingungen und den
Anschlag der Stätte, so wie vorhin, bei
unterzeichneten Vormündern einsehen.

Niemann. Schloimann.

VII Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachdem folgende
Pertinenzien als: 1) Die Stadtweide,
2) Die Krahm- und Hockants-Buden un-
ter dem Neuenwerke, ingleichen 3) Die
Fischerey auf der Bastau, mit Ende dieses
Statsjahrs pachtlos werden; so ist zu be-
ren anderweiten Verpachtung Terminus
auf den 24ten Nov. angefehlet, in welchen

sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annemliche Gebot *salsa approbatione regia* des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Es ist das Haus sub Nr. 359. nebst einen Hube-Theil für 6 Rühe außerm Simeonis Thore auf der Coppel, desgleichen noch ein Hube-Theil für 4 Rühe außer dem Kuh Thore in der Wicks-Wiese für 4 Rühe in Termino den 28. Nov., vom 1. Dec. an auf 4 Jahr zu vermietzen; Liebhaber können sich also in beweldten Termino auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annemliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es wird nächstens ein Capital von 1500 Rthlr. Gold zur andern weiten zinsbaren Belegung eingehen. Wer solches auszuleihen willens und hypothekarische Sicherheit nachweisen kann, wolle sich bey dem Berg-Secretario Wibelind zu melden belieben.

VIII Avertissements.

Da ohnerachtet der wiederholten Erinnerungen, verschiedene Debenten der Selpertschen Apotheke aus den vorigen Jahren, mit ihren Bezahlungen zurückgeblieben; so werden dieselben hierdurch noch einmahl öffentlich aufgefördert, innerhalb 6 Wochen, die bis Ende des Jahrs 1787 restirenden Medicinal-Rechnungen zu berichtigen, sonst sie gewärtigen müssen, daß sie, Nahmens der Vormundschaft, deshalb belanget, und durch Execution zur Zahlung angehalten werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Sign. Minden am 7ten Nov. 1788.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

IX Sachen so gestohlen.

„Auf Requisition des Churfürstl. Sächs. fischen Gesandten hat der Hof p. rescr. clem. d. d. Berlin den 29. Octbr. „a. c. befohlen, daß die Land- und Steuern erräthe auch Beamte und Magisträte in „hiesigen Provinzen alle Attention darauf „nehmen sollten, der in folgendem Avertissement bemerkten Gemälde, im Falle „solche hier hinkommen sollten, habhaft „zu werden, und dann sofort davon an „hero Anzeige zu thun. Sign. Minden den 8ten Novbr. 1788.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer

v. Breitenbach. v. Hüllesheim
Schlönbach.

Es sind in der Nacht zwischen den 21. und 22. Oct. a. c. von der Dresdner Churfürstl. Bilder-Gallerie, durch Einbruch eines dräthernen Segitters und Aushebung einer Tafel-Fenster-Scheibe nachstehende drey Stück Schildereyen entwendet worden, als:

1) Das *Judicium Paridis* vom Chevalier van der Werft. Die Venus steht nackend in der Mitte, den goldnen Apfel in der rechten Hand, in die Höhe haltend; neben selbiger steht der Amor, der nach dem Apfel langt, ihr zur Rechten sitzt Paris, meist im obern Theil im Schatten. In der Ferne die Pallas im Rücken zu sehen, den Helm auf dem Haupte. Bey ihr die Juno, die nach dem Paris einen erzürnten Blick wirft. Im Vorgrunde ein liegendes Windspiel und zwey Tauben. Im Hintergrund ein Eichbaum und eine Landschaft. In der Luft zwey Amors, welche auf die Venus Blumen streuen. Auf Birnbaumholz gemahlet. Hoch 22 und einen halben Zoll, breit ein Fuß 9 Zoll.

2) Eine Magdalena von Correggio, liegend, mit herabhängenden Haaren, stemmt sich mit der rechten Hand ans Haupt, auf

den linken Arm liegt ein offenes Buch, mit roth sammtnen Einband, die Ecken mit Silber beschlagen, die Magdalena scheint in Meditation zu seyn. Sie ist bis auf die Brust bloß, der übrige Theil des Leibes mit blauen Gewand umgeben. Neben ihrem rechten Arm steht eine Wächse. Im Hintergrunde ist Landschaft. Auf Kupfer gemahlt in einem silbernen Rahm mit guten Steinen besetzt, der hintere Theil mit rothen Taffet bezogen, worauf das Herzoglich Modenesische Wappen in Siegellack gedruckt. Hoch 1 Fuß 1 und einen halben Zoll, breit 1 Fuß, 5 und Drey Viertel Zoll.

3) Ein alter Mannskopf mit Huth auf dem Haupt, worauf eine weiße Straußenfeder steckt, um den Hals einen Kragen

von weißen Spitzen. Ein sehr fleißig gemahlter Kopf, wo man die Haare auf dem Varte genau sehen kann. Hat etwas wenig an den Farben gelitten. Von Seibold gemahlt, auf Leinwand. Hoch 1 Fuß 6 Zoll, breit 1 Fuß 2 Zoll.

Sollten diese Schildereyen irgendwo zum Vorschein kommen, oder zum Verkauf angebothen werden, so wird angelegentlichst ersucht, solche wo möglich an sich zu behalten, und dem Churfürstl. Sächs. Gesandten allhier zu Berlin davon beliebige Nachricht zu geben. Der Erforscher erhält nach deren Herbeyschaffung sogleich 1000 Stück Ducaten Douceur. Berlin, den 22sten Octbr. 1788.

Einige Bemerkungen über das Baden,

aus dem Englischen des Hrn. Dr. Buchan in Edinburgh.

Beschluß.

Eine andere Art von Kranken, welche der zusammenziehenden Eigenschaften des Wassers vor allen andern bedürfen, sind die, welche an den Nerven leiden, und dahin rechne ich eine große Anzahl der Einwohner großer Städte männlichen, und fast alle weiblichen Geschlechts. Und selbst diese sollten doch bey dem Gebrauche des kalten Bades sehr vorsichtig seyn. Nervenranke haben oft schwache Eingeweide, und können so gut wie andere, Anhäufungen von Materie und Säften, oder Stockungen der edlern Theile ausgefetzt seyn; und ist dies, so werden sie das kalte Wasser nie vertragen können. Für diese, so wie für alle zarten Konstitutionen würde es daher am rathsamsten seyn, sich allmählig daran zu gewöhnen. Sie sollten mit einem lauwarman Bade anfangen, und nach und nach zu dem kältern fortgehen, bis ihnen endlich selbst das kälteste ange-

nehm ist. Die Natur sträubt sich mit Gewalt gegen alle plötzliche und gewaltsame Uebergänge, und die, welche ihrer Stimme kein Gehör geben, müssen oft ihre Verwegenheit bereuen,

Allenthalben, wo kalte Bäder sind, sollten auch, aus schon oben angeführter Ursache, lauwarman gebraucht werden; und wirklich hat man in einigen Ländern die Gewohnheit, gleich kaltes Wasser über den Leib zu schütten, sobald der Kranke aus dem warmen Bade kommt. Schadet dies nun freylich der Gesundheit eines russischen Bauern nicht; so wage ich doch nicht, es meinen Landesleuten zu empfehlen. Wir wissen, daß die alten Griechen und Römer, mit Schweiß und Staub bedeckt, sich in den Fluß stürzten, ohne den geringsten Nachtheil davon zu empfinden. Entgingen diese nun freylich oft den gefährlichen

Folgen dieser eben so unvorsichtigen als unvernünftigen Gewohnheit, so war sie doch gewiß auf der andern Seite wider alle Vorschriften der Arzneikunde. Ich habe viele starke und gesunde Leute gekannt, die durch einen solchen Versuch oft ihre eignen Mörder wurden. Indes rathe ich dem Kranken, auch nicht in das kalte Wasser zu gehen, wenn der Körper kalt oder frostig ist; wenigstens sollte man so viel Bewegung haben, als nöthig ist, um über den ganzen Körper eine sanfte Wärme zu verbreiten, jedoch ohne ihn zu erhitzen.

Für junge Leute, und vorzüglich für Kinder, ist das kalte Bad vom größten Nutzen. Seine zusammenziehende Kraft giebt ihren schlaffen Fibern und Muskeln Spannkraft, befördert ihren Wachsthum, macht sie stark, und verhütet eine große Menge Krankheiten, die sonst so gewöhnlich die Begleiter der Kinder- und Jugendjahre sind. Gewöhnte man Kinder früh an das kalte Bad, so würde man selten finden, daß es ihrem Körper nicht zuträglich wäre, und wir würden nicht so viele Beispiele von Stropheln (*), englischer Krankheit und andern Krankheiten haben, welche bisweilen tödtlich sind, und andere auf ihr ganzes Leben elend machen. Zuweilen verursachen nun diese Krankheiten freylich, daß Kinder die Kälte des Wassers nicht aushalten können; aber da ist denn die Ursach gewiß, daß man sie nicht früh und ordentlich genug dazu gewöhnt hat. Indes muß ich junge Leute auch auf der andern Seite warnen, sich nicht zu häufig zu baden. Ich habe viele traurige Erfahrungen von der Gewohnheit, täglich im Wasser zu seyn, und lange darinn zu bleiben.

Die beste Zeit zum Baden ist unstreitig der Morgen, oder kurz vor Tische; und die beste Art, sich mit dem Kopfe zuerst

ins Wasser zu werfen. Das kalte Wasser treibt das Blut und andere Säfte beständig nach dem Kopfe, und daher muß man es sich zur unausgesetzten Regel nehmen, diesen Theil zuerst naß zu machen. Gehörige Aufmerksamkeit auf diesen Umstand wird, wie ich glaube, heftigen Kopfschmerzen und andern Beschwerden, die häufig nach dem Baden entstehen, vorbeugen. Zu langer Aufenthalt im kalten Bade verursacht nicht allein eine heftige Anhäufung des Bluts und der Säfte im Kopfe, sondern erkaltet auch das Blut, zieht die Muskeln krampfhaft zusammen, spannt die Nerven ab, und vernichtet die ganze Absicht des Badens. Daher leiden denn oft auch geschickte Schwimmer an ihrer Gesundheit Schaden, und büßen zuweilen sogar ihr Leben ein, weil sie auf obige Vorsicht nicht achten. Alle wohlthätigen Absichten des Badens werden durch eine einzige Untertauchung erreicht. Der Kranke (oder überhaupt jeder, der sich badet) muß sich, so wie er aus dem Wasser kommt, gleich trocken abreiben, und darauf einige gelinde Bewegung machen.

Fühlt man nach dem kalten Bade Kälte, Mangel an Appetit, Unlust und Trägheit, Brust- oder Leibscherzen, Verlust der Kräfte oder heftige Kopfschmerzen, so muß es nicht fortgesetzt werden.

Meine Absicht bey diesen wenigen Worten ist nicht, alle die Fälle auszuzeichnen, wo das Baden schädlich seyn kann, auch eben so wenig den ausgebreiteten Nutzen davon in der Medecin zu zeigen; sondern ich habe hiedurch nur bloß vor einigen Irthümern warnen wollen, (und diesen Endzweck hoffe ich zu erreichen) in welche man so leicht aus bloßer Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit geräth, und dadurch nicht nur allein das Leben großer Gefahr aussetzt, sondern auch selbst eine vortreffliche Arzeneey in übeln Ruf bringt.

(* Krdpsen, Halsgeschwären.